

Satzung der Marinekameradschaft Rottenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen »Marinekameradschaft Rottenburg am Neckar e.V.«
2. Er hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rottenburg am Neckar eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist auch ein Förderverein i. S. des § 58 Abs. 2 AO. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereines kann eine angemessene Vergütung im Sinne der Paragraphen 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 a EStG (sog. Übungsleitervergütung bzw. Ehrenamtspauschale) ausbezahlt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Förderung und Pflege seemännischen Brauchtums und Kulturgutes z. B. durch Vorträge, Lehr- und Liederabende zur Pflege des seemännischen Liedgutes
2. Förderung des Denkmalschutzes und der Pflege des Marine-Ehrenmals Laboe durch Unterstützung des Deutschen Marinebundes e.V.
3. Förderung von Wissenschaft und Forschung durch Unterstützung des Deutschen Marinebundes e.V. bei der Unterhaltung des unter Denkmalschutz stehenden U-Bootes 995 und ähnlicher Einrichtungen.
4. Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des maritimen Umweltschutzes sowie die Unterstützung der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V. (DGzRS) und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG).
5. Unterhaltung von Ehrenmalen und Gedenkstätten für Kriegsoffer und Förderung des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge durch Unterstützung des Deutschen Marinebundes e.V.

6. Die MK Rottenburg hat sich die Aufgabe gestellt, weite Bevölkerungskreise für die Bedeutung und die Notwendigkeit der Seefahrt und der maritimen Wirtschaft sowie des Gewässer- und Umweltschutzes für unser Land zu interessieren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Aktive und inaktive Angehörige der Marine, der Binnenschifffahrt, der Handelsschifffahrt und der Fischerei.
- b) Personen, die der Marine und dem maritimen Gedanken nahe stehen.
- c) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, wenn ihr Beitritt den Zielen des Vereins dienlich ist.
- d) Jede natürliche und juristische Person, welche den Zweck des Vereins unterstützen will.

e) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Jugendmitglied kann werden, wer das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Eine Jugendmitgliedschaft geht im Regelfall mit Vollendung des 18. Lebensjahrs oder dem Ausbildungsende, spätestens jedoch aber mit Vollendung des 27. Lebensjahres in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

2. Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss durch die Marinekameradschaft, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins entgegenarbeitet. Dieser Ausschluss bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Ausschluss muss dem Mitglied durch Einschreiben mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, bei der ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben ist.
- d) durch Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45 StGB).

Der Austritt muss schriftlich durch Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Rechtswirksam werden der Ausschluss und der Austritt zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung im Rückstand ist. Der Ausschluss kann auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
2. Jedes Mitglied, das voll geschäftsfähig ist, kann in die Ämter des Vereins gewählt werden.
3. Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins zu fördern.

§ 6 Ehrung von Mitgliedern

Der Verein kann verdiente Mitglieder und Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ernennen. Es bedarf dazu einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Ausschuss
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
2. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet sie und ist für den Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zuständig. Er wird durch den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

§ 9 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er berät den Vorstand in den Vereinsangelegenheiten und beschließt zusammen mit dem Vorstand mit einfacher Mehrheit

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Sie ist einmal im Jahr durch den Vorsitzenden einzuberufen und zwar im ersten Halbjahr des Kalenderjahres. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern 21 Tage vor dem Termin bekannt zu geben.

Die Bekanntgabe kann mit einfachem Rundbrief, oder durch Veröffentlichung einer Anzeige im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rottenburg/N, oder elektronischem Rundbrief erfolgen.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder, wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist spätestens 6 Wochen nach dem Antrag durchzuführen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der sonstigen Organmitglieder.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenwarts; Entlastung derselben.
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand und dem Ausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
 - e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Geheime Abstimmung kann auf Antrag vorgenommen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Wahlen

Der Vorstand und die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei gilt der in der Vergangenheit durch den Verein praktizierte Wechsel-Zyklus:

- a) Sind der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und drei Ausschussmitglieder 3 Jahre im Amt, so sind für diese Ämter Neuwahlen durchzuführen.

b) Sind der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und die restlichen vier Ausschussmitglieder 3 Jahre im Amt, sind für diese Ämter Neuwahlen durchzuführen.

c) Die beiden Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt.

Eine Wiederwahl (erneute Wahl) ist für jedes der unter a), b) und c) aufgeführten Ämter zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann einstimmig die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder durch Akklamation zulassen. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind jedoch geheim zu wählen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren, sowie vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer (§ 10 Nr. 3c der Satzung). Über die Kassenprüfung und die Prüfung des Inventarbestandes auf seine Vollzähligkeit ist ein Bericht zu fertigen, der den Kassenakten beigefügt werden muss.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer ist ehrenamtlich. Die Bezahlung angemessener Vergütungen ist zulässig

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rottenburg am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit einen Liquidator.